

Empfehlung NR.05

Mindestüberholabstand nach StVO (§ 5 Abs. 4)
Sensibilisierung und Kommunikation

Stand 30. Juni 2026

Recht auf Abstand

Seit der StVO-Novelle 2020 (in Kraft getreten am 28. April 2020) ist der seitliche Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden bundesweit verbindlich geregelt. Konkret gelten für Kraftfahrzeuge feste Mindestabstände von 1,5 m innerorts und 2,0 m außerorts beim Überholen von Radfahrenden, zu Fuß Gehenden und Elektrokleinstfahrzeug-Führenden. Für Radfahrende gelten diese festen Werte nicht: Sie sind stattdessen zur Einhaltung eines situationsabhängig „ausreichenden Seitenabstands“ verpflichtet. Viele Verkehrsteilnehmende sind mit diesen Regeln nicht vertraut. Diese Kommunikationslücke ist kein Vorwurf, sondern ein Befund und gleichzeitig ein klarer Handlungsauftrag für Kommunen: Der Mindestabstand muss sichtbar gemacht werden.

➔ **Gemäß § 5 Abs. 4 StVO** gilt beim Überholen von Radfahrenden innerorts ein **Mindestabstand von 1,5 m und außerorts von 2 m**. Dabei handelt es sich **ausdrücklich nur um das Mindestmaß**. Je nach Verkehrssituation kann ein größerer Seitenabstand erforderlich oder aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sein. Dies entspricht auch dem in der Rechtsprechung entwickelten Gedanken, dass gegenüber besonders gefährdeten oder erkennbar unsicheren Verkehrsteilnehmenden eine erhöhte Sorgfalt und ein größerer Sicherheitsabstand einzuhalten sein können. **Die AGFK-TH empfiehlt daher: Bei Kindern, Kindertransporten, erkennbar unsicheren Radfahrenden und anderen besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmenden sollten innerorts möglichst 2 m Abstand eingehalten werden.**

Gute Gründe zu handeln



Zu enges Überholen ist ein **wesentlicher Faktor für die Zunahme von Längsverkehrsunfällen** im Radverkehr, insbesondere abseits geschützter Routen.
→ UDV-Studie

Hohe Geschwindigkeit kombiniert mit geringem Überholabstand führt zu **extremen Druck- und Sogbelastungen**. Das kann Radfahrende zum Sturz bringen.
→ KIT-Studie



Schlaglöcher, Wind und natürliches Schwanken: **Radfahrende brauchen Raum**, um Hindernisse zu umfahren und Windstöße auszubalancieren.

Auf markierten Radstreifen werden Radfahrende häufig beinahe oder sogar direkt auf der Markierung überholt, was die Sicherheit des Schutzstreifens faktisch aufhebt.
→ UDV-Studie



Forschungsbericht Nr. 29,
Unfallforschung der Versicherer (UDV)
PDF: www.shorturl.at/zn5My

Gromke, C. & Ruck, B. (2023): Vehicle-induced aerodynamic lateral loads on cyclists in overtaking maneuvers.
Karlsruher Institut für Technologie (KIT).
PDF: www.shorturl.at/3KOt1

Recht auf (Verkehrs)Sicherheit – Vision Zero

Die Forderung nach einem konsequent einzuhaltenden Überholabstand von mindestens 1,5 m für Radfahrende, zu Fuß Gehende und E-Roller-Nutzende schließt unmittelbar an die Ziele der Verkehrsstrategie Vision Zero an, die darauf abzielt, tödliche Verkehrsunfälle systematisch zu vermeiden. **Studien zeigen: Beim Überholen von Radfahrenden in deutschen Städten wird der vorgeschriebene Abstand in 50 – 75% der Fälle unterschritten.**

Sensibilisierung wirkt am stärksten, wenn sie im öffentlichen Raum sichtbar ist und durch Medienarbeit verstärkt wird. Kommunen haben dafür verschiedene Instrumente zur Verfügung:

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Hinweise und Beschilderung



Zeichen 277.1 StVO - Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen

Gezielte Aufstellung an Engstellen, wo das regelkonforme Überholen unmöglich ist – dies macht die Regelung sichtbar und schafft klare Verhältnisse. Hinweis: Z. 277.1 StVO ist in den ERA 2010 nicht enthalten, da es erst später eingeführt wurde – kann aber nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO angeordnet werden.



Verkehrsbanner, Anzeigetafeln und Aktionsplakate

Im Straßenraum oder entlang wichtiger Radverkehrsachsen, z. B. mit dem Hinweis: 1,5 m bzw. 2 m Abstand.



Beteiligung an Kampagnen

Der [#ROADPOLSafetyDay](#) ist ein bundesweiter Aktionstag, an dem Verkehrspolizei und Partner vielerorts für sicheres Verhalten im Straßenverkehr sensibilisieren – etwa für ausreichende Abstände beim Überholen.



Auch kommunale Verkehrssicherheitsaktionen, [STADTRADELN](#) und [Schulradeln](#) bieten gute Gelegenheiten, auf Anliegen und Regelungen hinzuweisen.

AGFK-TH, ADFC Thüringen und weitere Partner führen eine Kampagne mit dem Titel „[Jede gute Beziehung braucht einen gesunden Abstand](#)“ durch. Verwenden Sie kostenfrei fertige Kommunikationspakete mit Banner, Plakat, Flyer und Vorlage für die Öffentlichkeitsarbeit.



Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Kontrollen

Technische Messgeräte für den Überholabstand im fließenden Verkehr sind bisher kaum praxistauglich. **Ein Ausweg: Bereiche identifizieren, in denen ein regelkonformes Überholen geometrisch ausgeschlossen ist** — dort ist der Verstoß evident, auch ohne Messgerät.

Die Kontrolle wird von der jeweils örtlichen Polizeidienststelle durchgeführt, sofern Kapazitäten vorhanden sind und es die Einsatzlage zulässt. Es handelt es sich um eine **polizeiliche Maßnahme** und es sind keine weiteren behördlichen Auflagen nötig. Die Maßnahmen müssen mit der Polizeidienststelle bilateral abgesprochen werden. Der Aufwand für die Kommune ist gering.

➔ **Empfehlung: Der Aktionstag soll sensibilisieren, nicht sanktionieren.** Im Regelfall sollten angehaltene Fahrerinnen und Fahrer persönlich belehrt und auf die seit 2020 geltende Rechtslage hingewiesen werden, denn viele kennen die Regel schlicht nicht. Ein Bußgeld ist nur bei offensichtlicher Uneinsichtigkeit angezeigt. Diese Haltung schafft Akzeptanz in der Bevölkerung, wird von der Presse positiv aufgenommen und stärkt das Bild einer kommunikativen, lösungsorientierten Verkehrssicherheitsarbeit.

Auch intern empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung: Fahrradbeirat, Verkehrsausschuss und gegebenenfalls die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sollten vorab informiert werden. Das schafft politischen Rückhalt, ermöglicht eine koordinierte Kommunikation und gibt der Aktion zusätzliche Sichtbarkeit – etwa durch ein Statement aus dem Rathaus oder die Begleitung durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter vor Ort.

Standort
festlegen
(Checkliste)

Polizei
anfragen &
abstimmen

Pressearbeit
vorbereiten
(Einladung)

Aktion
durchführen
(1-3 Std.)

Berichten

Nachsorge

„Die öffentlichkeitswirksame Verkehrskontrolle in Erfurt wurde von allen Verkehrsteilnehmern gut angenommen. Aus polizeilicher Sicht ist gerade die Prävention ein wichtiger Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit. Deshalb helfen gemeinsame Aufklärungs- und Kontrollaktionen, Verkehrsteilnehmer auf die Rechtslage aufmerksam zu machen, Gefahren zu verdeutlichen und gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr zu stärken. Sofern es die personellen Kapazitäten zulassen, wird die Polizei auch künftig entsprechende Kontrollen durchführen.“

Denny Schlee, Polizeihauptkommissar
Pressesprecher der Landespolizeiinspektion Erfurt



Geeignete Kontrollstellen

§ 5 Abs. 4 StVO schreibt beim Überholen mit Kraftfahrzeugen innerorts mindestens 1,5 Meter und außerorts mindestens 2 Meter Seitenabstand vor. Der Abstand wird dabei vom Radfahrenden gemessen – nicht von einer Fahrbahnmarkierung.

Verlässliche Messgeräte für den Überholabstand stehen der Polizei flächendeckend nicht zur Verfügung. Mit dem „OpenBikeSensor“ (OBS) existiert ein am Fahrrad montierbares Gerät, das Überholabstände auf Knopfdruck aufzeichnet. Es handelt sich jedoch um ein zivilgesellschaftliches Projekt ohne offizielle Zulassung für Bußgeldverfahren. Für amtliche Kontrollen behilft sich die Polizei mit einer indirekten Nachweismethode: Per Maßband wird die Fahrbahngeometrie an Ort und Stelle dokumentiert – Fahrbahnbreite, verfügbarer Überholraum, Lage von Markierungen. Lässt sich so belegen, dass ein regelkonformes Überholen mit dem vorgeschriebenen Mindestabstand an dieser Stelle geometrisch nicht möglich ist, ohne dabei eine nicht zu überfahrende Linie zu überschreiten oder den Gegenverkehr zu gefährden, gilt ein Verstoß als nachgewiesen und könnte geahndet werden. Vorrangig dient dieser Ansatz aber der Sensibilisierung und Kommunikation.

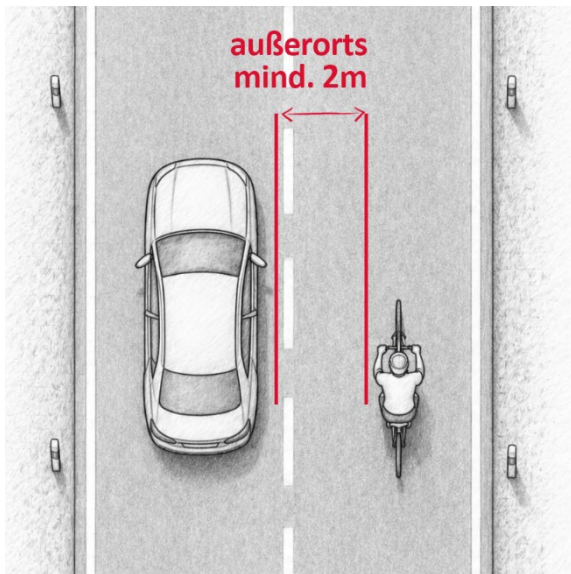
Schutzstreifen für den Radverkehr

Der Schutzstreifen für den Radverkehr ist Teil der Fahrbahn (kein Sonderweg). Da er zur Fahrbahn gehört, gilt das Abstandsgebot des § 5 Abs. 4 StVO beim Überholen unmittelbar. Es genügt nicht, links der gestrichelten Linie zu bleiben – der Mindestabstand zum Radfahrenden muss eingehalten werden.

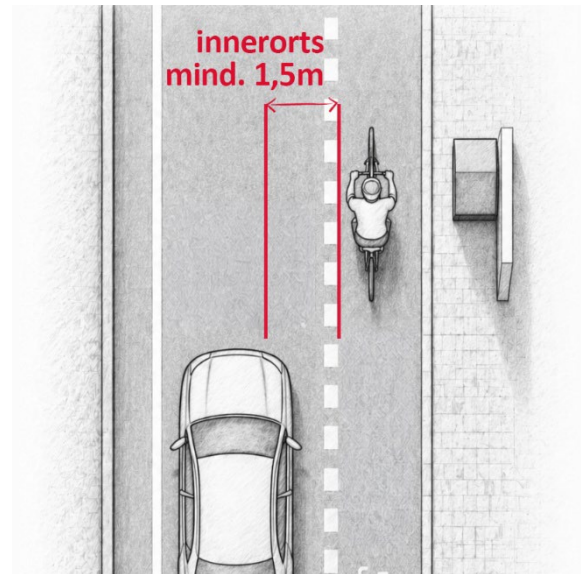
Abgrenzung: Radfahrstreifen

Ein Radfahrstreifen hingegen ist ein Sonderweg und damit *nicht* Teil der Fahrbahn. Er wird mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO, sog. Breitstrich, 25 cm breit) von der Fahrbahn abgetrennt. Das Passieren von Radfahrenden auf einem Radfahrstreifen gilt nicht als Überholen im engeren Sinne des § 5 StVO. Zu dichtes und gefährdendes Vorbeifahren fällt jedoch unter den erweiterten Überholbegriff (§ 315c StGB) und kann als Ordnungswidrigkeit oder im besonders schwerwiegenden Einzelfall auch als Verkehrsstraftat geahndet werden.

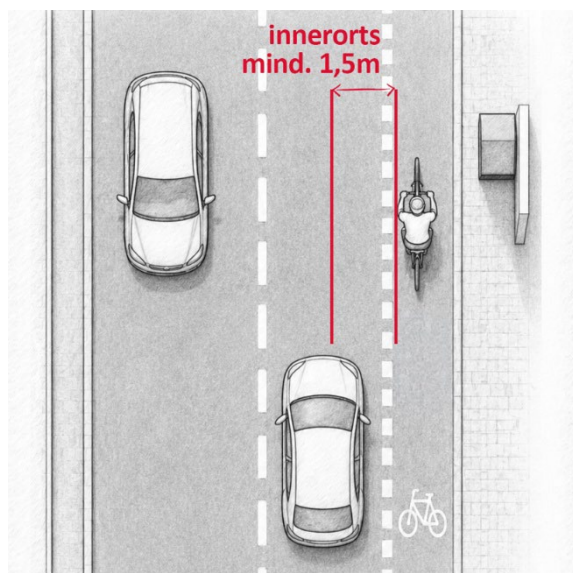
Durchgezogene Mittellinien und Fahrbahnbegrenzung(slinien), die das Befahren der Gegenfahrbahn bei Überholvorgängen untersagen bzw. die Fahrbahngrenze markieren, dürfen nicht überfahren werden. Ist der verbleibende Fahrstreifen zu schmal, um den Mindestüberholabstand einzuhalten, muss auf das Überholen verzichtet werden.



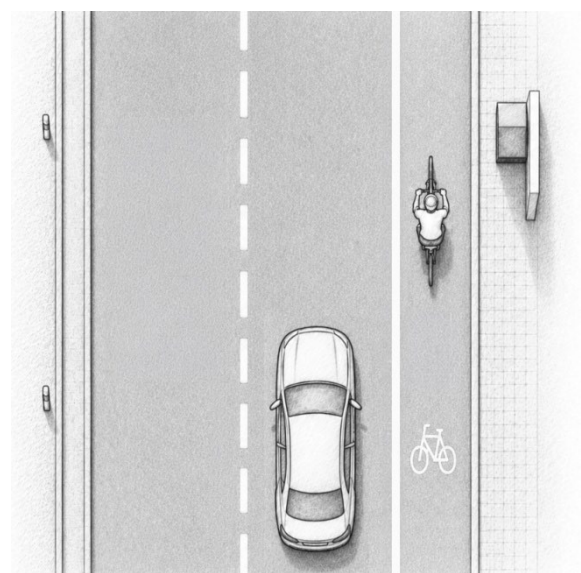
Außerhalb von Ortschaften gilt ein Mindestüberholabstand von 2 Metern. Die **Leitlinie** muss überfahren werden.



Die Fahrbahn ist mit einer **durchgezogenen Linie** begrenzt. Hier darf nicht überholt werden, unabhängig des Schutzstreifens!



Beim Überholen muss der Fahrstreifen gewechselt werden, unabhängig vom Vorhandensein eines **Schutzstreifens**!



Der **Radfahrstreifen** ist durch eine durchgezogene Linie getrennt. Dennoch darf das Vorbeifahren nicht gefährden.

Checkliste zur Durchführung einer öffentlichkeitswirksamen Kontrollaktion

- ✓ **Relevanz für Radverkehr** (Konfliktpotenzial bekannt)
- ✓ **Straßenbreite** (Fahrbahn + Radverkehr + 1,5 m Abstand nicht möglich? Ist eine durchgezogene Linie vorhanden?)
- ✓ **Haltemöglichkeiten** (Parkplatz, Seitenstraße etc.)
- ✓ **Übersichtliche Stelle**: Kein Sichthindernis, ausreichend Platz für Einsatzkräfte
- ✓ **Perspektive** für Pressefoto und O-Ton wählen
- ✓ **Infomaterial** zum Thema ausgeben (bspw. [Kampagnenmaterial](#))
- ✓ **Sensibilisierung** zentral - progressive Kontrolle / es geht um Information - Bußgelder nur bei Uneinsichtigen oder extremen Fällen
- ✓ **Berichterstattung, Nachsorge**: Berichterstattung und ggf. Wiederholung der Aktion, ansprechbar für Rückfragen sein

Textbausteine für Presse und Social Media

Mit den folgenden Textbausteinen können Sie das Thema „Sicherheit durch Mindestabstand beim Überholen“ in Social Media, Info-Schreiben und Pressemitteilungen klar und wirkungsvoll kommunizieren.

- ➔ Nutzen Sie die Vorlagen, um Verständnis zu schaffen, Verkehrsteilnehmende zu sensibilisieren und die Verkehrssicherheit zu stärken. Die markierten Textstellen sind Platzhalter, an deren Stelle jede Kommune eigene Formulierungen, Namen oder Bezüge einfügen soll.

Mustertext allgemeine Information:

Mit einer im April 2020 in Kraft getretenen StVO-Novelle ist der verpflichtende Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden von innerorts 1,50 m und außerorts 2 m gesetzlich festgeschrieben. Die Hochschule Kempten hat in einer Studie mehr als 2.000 Überholvorgänge untersucht – in zwei Dritteln der Fälle wurde der Mindestabstand unterschritten. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zeigt, warum das gefährlich ist: Beim Überholen wirken schnelle Druck- und Sogkräfte auf Radfahrende, die zu unkontrollierten Fahrmanövern führen können. **Im ADFC-Fahrradklima-Test 2024 haben 79 % der 800 Erfurter** Teilnehmenden das Thema „Einhaltung des Überholabstands“ mit der Note vier oder schlechter bewertet – ein nicht unbedeutender Befund aus der Bevölkerung.

Die **heutige Aktion** soll Aufmerksamkeit für die Einhaltung des Mindestüberholabstandes

schaffen und so zu mehr Verkehrssicherheit beitragen.

Auswahl an Studien und Berichten (letzter Abruf Juni 2026):

- **Gefährliche Nähe – zwei Drittel der Autofahrer zu dicht dran an Radfahrern**
Hochschule Kempten & ADFC (2024)
<https://ke-oa.adfc.de/neuigkeit/gefaehrliche-naehe-zwei-drittel-der-autofahrer-zu-dicht-dran-an-radfahrern>
- **Studie zu Überholabständen im Radverkehr**
Unfallforschung der Versicherer (UDV)
https://digital.zlb.de/viewer/api/v1/records/16290933/files/images/fb_29_radverkehrsinfrastruktur.pdf/full.pdf
- **Schnelles und dichtes Überholen ist extrem gefährlich**
Gromke, C. & Ruck, B. (KIT)
<https://bw.adfc.de/artikel/wissenschaft/ueberholen>
- **Studie: Großteil der Autos überholt Radler zu eng**
BR-Nachrichten - Bayerischer Rundfunk (BR) 2024
<https://www.br.de/nachrichten/bayern/studie-grossteil-der-autos-ueberholt-radler-zu-eng,USCuNRC>
- **Radfahrer werden meist zu eng überholt**
Tagesspiegel online 2019
<https://www.tagesspiegel.de/berlin/radfahrer-werden-meist-zu-eng-uberholt-6547600.html>

Mustertext Social Media:

„Wussten Sie, dass seit 2020 beim Überholen von Radfahrenden mindestens 1,5 m Abstand vorgeschrieben sind? [Stadt/Kreis] macht diese Regel sichtbar – mit Kontrollen, Aufklärung und dem Ziel: sicherer Radverkehr für alle.“

Mustertext Pressemitteilung:

PRESSEMITTEILUNG [KOMMUNE / BEHÖRDE] [DATUM] | Kontakt: [NAME, TELEFON, E-MAIL]

Sicher überholen – [STADT/KREIS] klärt auf und kontrolliert Abstände beim Überholen von Radfahrenden

Gemeinsame Aktion von [KOMMUNE] und [POLIZEIDIENSTSTELLE] am [DATUM], [UHRZEIT], [ORT]

[STADT/KREIS], [DATUM]. Wer mit dem Fahrrad unterwegs ist, kennt die Situation: Ein Auto überholt – und der Abstand fühlt sich bedrohlich eng an. Seit der StVO-Novelle vom April 2020 ist klar geregelt, wie viel Platz Kraftfahrende beim Überholen lassen müssen: innerorts mindestens 1,50 m, außerorts 2,0 m (§ 5 Abs. 4 StVO). Doch die Realität sieht anders aus – und die Regel ist vielen bis heute nicht bekannt.

Studien belegen das Ausmaß: In Messungen mit mehreren tausend Überholvorgängen wurde der Mindestabstand in über der Hälfte der Fälle unterschritten. Im ADFC-

Fahrradklima-Test 2024 bewerteten bundesweit 77 Prozent der Teilnehmenden das Thema „Einhaltung des Überholabstands“ mit der Note 4 oder schlechter – in [KOMMUNE] waren es [XX] Prozent der [ANZAHL] lokalen Befragten. Dabei sind zu enge Überholmanöver sind nicht nur unangenehm, sondern physikalisch gefährlich. Die beim Überholen entstehenden Druck- und Sogkräfte können Radfahrende ins Wanken bringen und zu einem Kontrollverlust führen.

Am [DATUM] führen [KOMMUNE] und [POLIZEIDIENSTSTELLE] daher zwischen [UHRZEIT VON–BIS] eine gemeinsame Aufklärungs- und Kontrollaktion in der [STRAßE / LAGEBESCHREIBUNG] durch. Der Streckenabschnitt ist so schmal, dass ein regelkonformes Überholen dort geometrisch nicht möglich ist. Fahrende, die dennoch überholen, werden aus dem Verkehr gezogen und persönlich über die Rechtslage belehrt. Im Vordergrund steht Aufklärung – Bußgelder werden nur bei offensichtlicher Uneinsichtigkeit erhoben.

„[ZITAT KOMMUNALE VERTRETUNG]“ [NAME, FUNKTION]

„[ZITAT POLIZEI]“ [NAME, DIENSTGRAD, DIENSTSTELLE]

Fotomaterial steht ab [UHRZEIT] zur Verfügung: [LINK / auf Anfrage per E-Mail] Weitere Informationen: [WEBSITE KOMMUNE]

Herausgegeben von der AGFK-TH mit Förderung
des Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur.